

Sitzung vom 14. Juni 1995

**1771. Anfrage (Verwahrung von Triebtätern)**

Kantonsrat Vilmar Krähenbühl, Zürich, hat am 20. März 1995 folgende Anfrage eingereicht:  
Im Zusammenhang mit der Ermordung der beiden türkischen Buben Himmet und Aydin im August 1994 in Dübendorf tauchte unter anderem auch der Name des Pädophilen D. H. auf. Er war kurz vor dieser Tat aus dem Strafvollzug entwichen.

Es stellen sich folgende Fragen, um deren Beantwortung ich ersuche:

1. a) Ist D. H. aus einer zürcherischen Strafanstalt entwichen?  
b) Wie konnte dies passieren? Wurden zuständige Personen zur Rechenschaft gezogen bzw. die Lücken in der Absicherung behoben?
2. Konnte der Pädophile D. H. während eines Urlaubs, eines Besuches eines Psychiaters, eines Arztes oder ähnliches aus der Anstalt entweichen?
3. Wieso wurde die Verwahrung nicht angeordnet, obwohl er 25 Buben auf perverseste Art missbrauchte und sich vor Gericht uneinsichtig zeigte?
4. Teilt der Regierungsrat nicht die Meinung, dass unsere Jugend vor Triebtätern geschützt werden muss?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Vilmar Krähenbühl, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der in der Anfrage erwähnte Täter ist nicht aus einer zürcherischen Anstalt entwichen. Er befand sich vom 14. Juni 1993 bis zum 9. Juli 1994 in der halboffenen Strafanstalt Realta im Kanton Graubünden und entwich am Samstagmorgen, 9. Juli 1994, 08.00 Uhr, aus dieser Strafanstalt. Zu diesem Zeitpunkt arbeitete er wie gewohnt in der anstaltseigenen, offen betriebenen Gärtnerei. Trotz sofortigem Einsatz der ortsansässigen Kantonspolizei sowie von Mitarbeitern der Strafanstalt Realta gelang es nicht, ihn aufzufinden. Abklärungen der bündnerischen Behörden haben ergeben, dass die Flucht weder auf eine Lücke in der üblichen Absicherung noch auf eine Nachlässigkeit eines Angestellten zurückgeführt werden könne. Bis zur fraglichen Entweichung gab es keinerlei Hinweise auf eine spezielle Fluchtgefahr, ansonsten die Plazierung in einer halboffenen Anstalt unterblieben wäre.

Der Täter wurde im Berufungsverfahren mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 24. September 1991 der mehrfachen Unzucht mit Kindern im Sinne von Art. 191 Ziffer 1 Abs. 1 und Ziffer 2 Abs. 1 und 2 StGB sowie weiterer Delikte für schuldig befunden und mit vier Jahren Zuchthaus abzüglich 266 Tage Untersuchungshaft bestraft. Die Anordnung einer Verwahrung kam damals nicht in Betracht, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Am 24. März 1994 wurde er vom in seiner Rechtsprechung unabhängigen Obergericht wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziffer 1 StGB und weiterer Delikte schuldig gesprochen und mit acht Monaten Gefängnis bestraft. Gleichzeitig wurde ihm die Verwahrung angedroht.

Die von triebhaften Tätern ausgehenden Risiken können durch die Behörden nicht ausgeschaltet, sondern nur minimiert werden. Der Schutz vor Triebtätern ist ein gesellschaftli-

ches Problem, zu dessen Lösung neben den Behörden auch Familie, Schule, Kirche, Medien und Politik beitragen müssen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi